

5/SN - 45/ME

WAHLKOMMISSION
bei der Hochschülerschaft
an der Universität Salzburg

Salzburg, 8. 5. 2000
Kapitelgasse 6, Telefon 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
Sachbearbeiter: Mag. Hubauer, Kl. 2052

Zahl.: 60040/12-2000

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Hochschülerschaftsgesetz 1998, Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem übermittelten Entwurf der Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz 1998 ist zuzustimmen und die Einschränkung des konstruktiven Misstrauensvotums wird auch ausdrücklich begrüßt.

Die bevorstehende Novelle könnte aber auch zum Anlass genommen werden, einige Unklarheiten des Hochschülerschaftsgesetzes zu bereinigen:

zu § 17 Abs. 3 und § 42 Abs. 2:

Die derzeitige Regelung lässt es zu, dass Studienrichtungsvertretungen nur aus 2 Personen bestehen (bei einer Studienrichtungsvertretung mit 3 Mandaten ist das mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate). Die Funktionsfähigkeit dürfte aber eher zweifelhaft sein, da sich die beiden Mandatare gegenseitig behindern können. Ähnliche Überlegungen dürfte wohl auch der Gesetzgeber gehabt haben, in dem er in § 40 Abs. 3 HSG festlegt, dass es für die Wahl einer Studienrichtungsvertretung mindestens 3 Kandidat/inn/en geben muss. Eine entsprechende Änderung könnte daher überlegt werden.

zu § 24 Abs. 1:

Für die Studienrichtungsvertretungen sollte eine gesonderte Regelung gefunden werden, da bei Studienrichtungsvertretungen mit 3 Mandataren die Anwesenheit von einem/r Mandatar/in bei der konstituierenden Sitzung ausreichen würde, der/die „aus seiner/ihrer Mitte“ eine/n Vorsitzende/n wählen müsste.

zu § 39 Abs. 3:

Es wird nochmals angeregt, die Verlautbarungsfrist auf 2 Wochen zu verlängern, da in der Praxis in dieser Verlautbarung auch die Kundmachung der Termine der konstituierenden Sitzungen erfolgt, was aber eine gewisse vorherige Terminkoordinierung nötig macht.

zu § 41 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit von Nachnominierungen auf dem Wahlvorschlag im Gesetz genauer zu regeln. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist eine Nachnominierung offensichtlich nur möglich, wenn der Wahlvorschlag erschöpft ist, wobei nicht eindeutig klar ist, was „erschöpft“ wirklich bedeutet (wohl mehr

Mandate als Kandidat/inn/en). Diese Auslegung wäre nicht zuletzt wegen der Fluktuation der Mandatare aber für die wahlwerbenden Gruppen aber sehr nachteilig bzw. würde auch dazu führen, dass im Falle eine gewünschten Nachnominierung immer alle im Wahlvorschlag angeführten Mandatare zurücktreten würden, um „Platz“ für die neuen Kolleginnen und Kollegen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hubauer', written in a cursive style.

Mag. Jakob Hubauer
Vorsitzender